

## **BESONDERE NEBENBESTIMMUNGEN (BNBest)**

**Az.: 57 – 52 o 0205**

### **1 Inhalt des Zuweisungssbescheides**

1.1 Inhalt des Zuwendungsbescheides sind

1.1.1 die Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR -)

§ 38 Finanzausgleichsgesetz

1.1.2 die beigefügte Anlage, nämlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK) - Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO

1.2 Die Auszahlung der Zuweisung kann erst erfolgen, wenn sich der Zuweisungsgempfänger mit dem Inhalt des Bescheides schriftlich einverstanden erklärt hat. Hierzu wird gebeten, die beigefügte Einverständniserklärung innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Bescheides der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

1.3 Die Zuweisung wird bei kommunalen Zuweisungsgempfängern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales und dem Ministerium der Finanzen gewährt.

### **2 Art und Zweckbestimmung der Zuwendung**

2.1 Die Zuwendung (Projektförderung) ist für die Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe bestimmt.

### **3 Finanzierungsart, Umfang der Förderung, Bewilligungszeitraum**

Die Zuweisung (Festbetragsfinanzierung) beträgt pro Tag und geförderter Person 10 € und ist für das laufende Haushaltsjahr bestimmt.

### **4. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung, Mehrausgaben**

4.1 Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung wird auf Nr. 2 der beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen hier besonders hingewiesen.

4.2 Mehrausgaben gehen zu Lasten des Zuweisungsgempfängers Die Mitteilungspflicht des Zuweisungsgempfängers nach Nr. 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen ist jedoch zu beachten.

## 5 Weitere Pflichten des Zuweisungsempfängers

Bei öffentlich wirksamen Darstellungen des Trägers (Presseveröffentlichungen, Berichte usw.) ist die Förderung aus Mitteln des Landes Hessen zu erwähnen.

## 6 Weitergabe der Zuweisung

Die Weitergabe der Zuweisung an Dritte wird gemäß Nr. 12 der VV zu § 44 LHO unter den gleichen Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides zugelassen. Gegenüber dem Letztempfänger sind jedoch, sofern es sich dabei nicht um eine kommunale Gebietskörperschaft handelt, die ANBest-P (siehe Ziffer 1.1.2) zugrunde zu legen.

## 7 Auszahlung der Zuweisung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Eingang der Einverständniserklärung.

## 8 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist mit Vordruck-Nr. 6.42 zu erstellen.

Andere Maßnahmenträger nach Nr. 4.2 und 4.4 der Fördergrundsätze reichen den einfachen Verwendungsnachweis bis zum 1. März beim Jugendamt ein. Das Jugendamt prüft die Verwendungsnachweise, fasst sie mit seinen eigenen Maßnahmen zum Gesamtverwendungsnachweis zusammen und reicht diesen (nebst **Beiblatt und Sachbericht**) bis zum **1. April** beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 57, in einfacher Ausfertigung ein.

Das Formular für den Verwendungsnachweis und das Beiblatt können unter

<https://rp-kassel.hessen.de/soziales/jugend-und-familienhilfe/kinder-jugenderholung>

heruntergeladen werden.